

4159 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 13. November 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird (21. Novelle zum Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetz)

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß enthält als Schwerpunkt Maßnahmen im Bereich der Krankenversicherung. Dabei sind folgende Reformpunkte vorgesehen:

- Umwandlung der medizinischen Hauskrankenpflege in eine Pflichtleistung;
- Gewährung von medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation in der Krankenversicherung;
- Ermächtigung der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter zur Verbesserung und zum Ausbau der Maßnahmen der Gesundheitsförderung, Verhütung oder Früherkennung von Krankheiten bzw. Verhütung von Unfällen, ausgenommen Dienstunfälle, sowie zur Erforschung von Krankheits- bzw. Unfallursachen, ausgenommen Arbeitsunfälle;
- Gleichstellung der Tätigkeiten der klinischen Psychologen und der Psychotherapeuten mit der ärztlichen Hilfe im Bereich der Krankenversicherung;
- Einbeziehung des ergotherapeutischen Dienstes in den Leistungskatalog der Krankenversicherung;
- Ausweitung der Liste der Wegunfälle;
- Verbesserung der Regelung über den Anfall der Leistungen in der Unfallversicherung;
- Klarstellung hinsichtlich des Kostenerstattungsanspruches im Versicherungsfall der Mutterschaft;
- Neuregelungen betreffend die Versicherungsvertreter.

Hinsichtlich der Inanspruchnahme eines Arztes bei der

4159 d.B.

- 2 -

psychotherapeutischen Behandlung siehe die diesbezüglichen Ausführungen im Bericht des Sozialausschusses 4156 d.B. zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates, XVIII. GP.

Zur Finanzierung dieser Verbesserungen im Bereich der Krankenversicherung und der Mehrausgaben bei den Krankenanstalten ist eine Beitragserhöhung von insgesamt 0,8 Prozentpunkte vorgesehen, die allerdings erst im Jahr 1993 wirksam werden wird.

Im unfallversicherungsrechtlichen Teil des Gesetzesbeschlusses ist eine zeitgemäße Ausweitung der Liste der Wegunfälle bzw. der Berufskrankheiten enthalten. Entsprechend einer unter anderem von der Volksanwaltschaft gekommenen Anregung sollen die Regelungen über den Anfall der Leistungen der Unfallversicherung verbessert werden.

Als budgetbegleitende Maßnahme zur Entlastung des Bundeshaushaltes sieht der Gesetzesbeschluß vor, daß für das Jahr 1992 der durch diese Novelle erhöhte Krankenversicherungsbeitrag (von 6,3 auf 6,6 v.H.) um 1,4 Prozentpunkte (für Aktivbedienstete) gesenkt wird. Dadurch erspart sich der Bund im Jahre 1992 als Dienstgeber 500 Millionen Schilling. Weitere 170 Millionen Schilling an Einsparungen aus dieser Beitragssenkung ergeben sich für die Länder und Gemeinden.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 10. Dezember 1991 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 3. Dezember 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird (21. Novelle zum Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetz), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1991 12 10

Irene Crepaz
Berichterstatteerin

Therese Lukasser
Stellv. Vorsitzende